

## Allgemeine Bestimmungen für die Lieferung elektrischer Energie an Sondervertragskunden

Stand 01.04.2024

### § 1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Belieferung von Sondervertragskunden mit Strom.

### § 2 Geltung der StromGVV

Auf dieses Vertragsverhältnis findet die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV) vom 26.10.2006 in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung, soweit nicht in diesem Vertrag abweichende Vereinbarungen getroffen wurden. Sollte die StromGVV durch eine Verordnung oder Verordnungen ersetzt werden, so treten diese Verordnung oder diese Verordnungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens automatisch an die Stelle der StromGVV.

### § 3 Leistungsumfang

1. Der Lieferant ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kunde deckt seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf für die vertraglich bestimmte Entnahmestelle aus den Elektrizitätslieferungen des Lieferanten. Hiervon unberührt bleiben die in § 4 StromGVV geregelten Ausnahmen.
3. Der Kunde wird den Strom lediglich zur eigenen Versorgung nutzen; eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.
4. Der Lieferant ist bereit, auch einen über die in diesem Vertrag vereinbarten Mengen hinausgehenden, vorübergehenden Bedarf des Kunden im Rahmen der bestehenden Gegebenheiten zu decken, wenn der Kunde diesen Bedarf rechtzeitig angemeldet und der Lieferant zugestimmt hat. Der Lieferant behält sich vor, für diesen Fall ein zusätzliches angemessenes Entgelt zu erheben. Auch eine geringere Mengenabnahme ist dem Lieferanten, umgehend bzw. sobald der Kunde davon weiß, mitzuteilen. Bspw. durch Installation einer PV-Anlage oder Änderungen in der Arbeitsstätte. Dem Lieferanten ist vorbehalten Verluste, die durch die Nichtmeldung des Kunden verursacht werden, weiterzugeben. Die Berechnung hierfür erfolgt nach einer angemessenen Berechnungsgrundlage.
5. Verwendet der Kunde die gelieferte elektrische Energie als Zusatzenergie zur Deckung des Spitzenwärmebedarfes (z.B. in Kombination mit einer Elektrowärmepumpe), so ist er verpflichtet, dies dem Lieferanten mitzuteilen. Zur weiteren Belieferung bedarf es in diesem Fall der Vereinbarung einer besonderen, die tatsächlichen Abnahmeverhältnisse angemessen berücksichtigenden Preisregelung.
6. Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnis, Netznutzung sowie im Einzelfall zu erbringende Wartungsdienste sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Hinsichtlich dieser Bereiche bedarf es gesonderter Vereinbarungen.

### § 4 Energieentgelt, Steuern und Abgaben

1. Der Kunde zahlt an den Lieferanten die im Vertrag vereinbarten Preiskomponenten.
2. Bei Veränderung und/oder Neueinführung von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen sowie der Netznutzungsentgelte, welche die Lieferung von Strom verteuern oder verbilligen, nimmt der Lieferant eine entsprechende Anpassung der Entgelte vor. Dabei berücksichtigt der Lieferant, dass bei einer Erhöhung und Neueinführung von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen und/oder einer Erhöhung der Netznutzungsentgelte diese nicht durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen ausgeglichen werden. Eine Gewinnsteigerung des Lieferanten ist mit der Preisanpassung nicht verbunden. Sofern der Lieferant insgesamt keine höheren Kosten zu tragen hat, als dies bei Abschluss des Stromlieferungsvertrages der Fall war, erfolgt keine Preisanpassung aufgrund der Erhöhung und Neueinführung von Steuern, Abgaben oder sonstigen, die jeweilige Leistung unmittelbar betreffenden, hoheitlich auferlegten Belastungen sowie der Netznutzungsentgelte. Der Kunde wird über die Preisanpassung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

### § 5 Unterbrechung der Lieferung

1. Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde der StromGVV in nicht unerheblichen Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung zwei Wochen nach Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, es sei denn, die Folgen der Unterbrechung stehen außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung oder der Kunde legt dar, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Lieferung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Lieferant eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.

3. Bei verspätetem Zahlungseingang können vom Fälligkeitstag an Verzugszinsen in Höhe von 2% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet werden.

4. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Zahlungseingang bei dem Lieferanten (Wertstellung) maßgeblich.

5. Der Beginn der Unterbrechung der Lieferung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

6. Der Lieferant hat die Lieferung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

### § 6 Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen

1. Besteht nach den Umständen des Einzelfalls hinreichend Grund zur Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (z.B. Zahlungsverzug trotz Mahnung), ist der Lieferant berechtigt, im Rahmen des § 14 StromGVV Vorauszahlungen zu verlangen.
2. Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Lieferant im Rahmen des § 15 StromGVV in angemessener Höhe Sicherheit verlangen. Als angemessen gilt eine Sicherheitsleistung, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Vertrag entspricht.
3. Der Lieferant kann erst nach fruchtlosem Ablauf einer nach Verzugseintritt gesetzten angemessenen Frist die Sicherheit in Anspruch nehmen. Die Fristsetzung kann zusammen mit der Mahnung erfolgen.

### § 7 Lieferantenwechsel

Der Kunde ist jederzeit berechtigt, nach wirksamer Kündigung des Vertrages den Stromlieferanten zu wechseln. Im Zusammenhang mit dem Lieferantenwechsel wird kein gesondertes Entgelt erhoben.

### § 8 Messung und Abrechnung

1. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, um etwaige bestehende Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs und/oder der Messung zu beenden. Soweit und solange für den Kunden ein Dritter nach § 21 b Abs. 2 EnWG für Messstellenbetrieb oder Messdienstleistung zuständig ist, bevollmächtigt der Kunde die SWGD auch zur Abfrage seiner Messwerte bei diesem Dritten.
2. Die Messeinrichtungen können vom zuständigen Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister, vom Lieferanten oder von dessen Beauftragten oder auf Verlangen des Netzbetreibers, Messstellenbetreibers, Messdienstleisters und des Lieferanten vom Kunden selbst ab- bzw. ausgelesen werden. Der Lieferant ist berechtigt, die ihm vom Netzbetreiber, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister zur Verfügung gestellten Zählerstände und Zählwerte zur Abrechnung zu verwenden. Können die Messeinrichtungen nicht oder nicht rechtzeitig abgelesen werden, so kann der Verbrauch des Kunden, insbesondere auf Grundlage der letzten Ablesung, geschätzt werden, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen zu berücksichtigen sind.

3. Der Stromverbrauch wird bei Entnahmestellen mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung monatlich abgerechnet. Ist zwischen den Vertragspartnern ein Jahresleistungspreis vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis des im jeweiligen Abrechnungsjahr angefallenen Verbrauchs in kWh und des jeweils höchsten Jahresleistungswertes in kW. Der höchste Jahresleistungswert ist der innerhalb des Abrechnungsjahres des Lieferanten höchste gemessene ¼-h-Leistungswert. Ist zwischen den Vertragspartnern ein Monatsleistungspreis vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis des im jeweiligen Abrechnungsmonat angefallenen Verbrauchs in kWh und des jeweils höchsten Monatsleistungswertes in kW. Die Höchstleistung des Abrechnungsmonats ist der innerhalb des Abrechnungsmonats höchste gemessene ¼-h-Leistungswert.

Der Kunde hat grundsätzlich dafür Sorge zu tragen, dass in unmittelbarer Nähe zur Messeinrichtung eine Kommunikationseinrichtung für die Zählerfernauslesung (in der Regel ein extern anwählbarer analoger Telefonanschluss sowie eine Netzsteckdose) zur Verfügung steht. Die Kosten hierfür trägt der Kunde. Die Fernauslesung muss vor Aufnahme der Belieferung zur Verfügung stehen. Bei Nichtfertigstellung gehen Kosten des zusätzlichen Aufwandes zu Lasten des Kunden, es sei denn, der Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber hat die Verzögerung zu vertreten.

4. Messstellenbetriebs-, Mess-, Abrechnungs- und Leistungspreis sind Jahreswerte, die tagesgenau umgerechnet werden.

5. Ist an der Entnahmestelle des Kunden eine Messeinrichtung im Sinne des § 21d EnWG installiert, wird der Lieferant ihm hierdurch entstehende zusätzliche Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung an den Kunden weiterberechnen.

6. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Arbeitspreise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

#### **§ 9 Haftung**

1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von seiner Leistungspflicht befreit.

2. Die Vertragspartner haften einander für sonstige Schäden nur, soweit diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden. Dies gilt nicht für Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder auf der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten) beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

3. Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung auf den bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorhergesehenen oder unter Berücksichtigung der Umstände vorhersehbarer Schaden beschränkt. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

#### **§ 10 Datenspeicherung; Geheimhaltung**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten ausschließlich entsprechend der jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Weitere Informationen zum

Datenschutz können auf der Homepage unter <https://www.stwgd.de> eingesehen werden.

Die Vertragspartner werden Inhalte dieses Vertrags sowie im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrags erlangte Unterlagen vertraulich behandeln und ohne vorherige Zustimmung nicht an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH.

#### **§ 11 Rechtsnachfolge**

Die Vertragspartner sind berechtigt und im Falle einer Veräußerung des Unternehmens verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen, sofern nicht gegen deren technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit begründete Einwendungen erhoben werden.

#### **§ 12 Vertragslaufzeit, Kündigung**

1. Der Lieferant ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Versorgung gemäß § 5 wiederholt vorliegen, bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 5 Ziffer 2 nur dann, wenn die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.

2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

3. Sollten sich die wirtschaftlichen oder technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse, auf denen die Preise und Bedingungen dieses Vertrages beruhen, gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich ändern, so ist der Vertrag den veränderten Verhältnissen anzupassen.

#### **§ 13 Schlussbestimmungen**

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen hiervon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültigen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende, zu ersetzen. Dies gilt entsprechend bei unbeabsichtigten Regelungslücken.

2. Sollten sich für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für einen der Vertragspartner das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, insbesondere, wenn Leistung und Gegenleistung aus dem Vertrag nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so werden die Vertragspartner den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen.

3. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung dieser Schriftformklausel. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

4. Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung im Sinne des § 6a EnWG sowie der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragspartner sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Stromlieferungen Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

5. Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Amtsgericht Schwäbisch Gmünd oder Landgericht Ellwangen.

6. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung des Vertrages.

**Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter [www.stwgd.de/datenschutz.html](http://www.stwgd.de/datenschutz.html)**